

Liebe Eltern,
gemäß Schulgesetz des Landes NRW besteht für Ihr Kind die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über geltende Regelungen zur Einhaltung der Schulpflicht Ihres Kindes informieren.

1. Fehlen des Kindes

Grundsätzlich ist die Schule über jegliches **Fehlen Ihres Kindes umgehend, möglichst bis 8.00 Uhr zu informieren**. Es reicht, wenn ein befreundetes oder ein Nachbarkind, eine mündliche Krankmeldung an die Klassen- bzw. Fachlehrerin weitergibt. Sollte das nicht möglich sein, können Sie gerne im Sekretariat anrufen oder auf die Mailbox sprechen.

2. Fehlen aus Krankheitsgründen

Wenn Ihr Kind mehr als 3 Tage fehlt, sollte ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Hat Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (Scharlach, Röteln, Windpocken, Mumps etc.), informieren Sie bitte umgehend die Schule. Wir werden dann entsprechende Maßnahmen einleiten, um z.B. schwangere Mütter zu informieren und damit auch zu schützen. Mit ansteckenden Krankheiten infizierte Kinder dürfen erst mit Vorlage eines Attestes wieder am Unterricht teilnehmen. Entschuldigungen schreiben Sie bitte in den Carlo.

3. Fehlen vor und nach den Ferien

Sollte Ihr Kind am letzten Schultag vor den Ferien oder am ersten Tag nach den Ferien fehlen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Sollte das nicht geschehen, sind wir gesetzlich verpflichtet, rechtliche Schritte (z.B. ein Bußgeldverfahren) einzuleiten.

4. Beurlaubung während der Schulzeit

Die Beurlaubung während der Schulzeit kann in dringenden Fällen unter der Angabe von Gründen mind. 1 Woche vorher im persönlichen Gespräch oder schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Beurlaubungen über drei Tage hinaus werden bei der Schulleitung beantragt.

5. Beurlaubung vor und nach den Ferien

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf keine Beurlaubung genehmigt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin. Eine solche Befreiung im Ausnahmefall kann nur einmal während der gesamten Grundschulzeit genehmigt werden.

Eine Ausnahme liegt nachweislich nur dann vor, wenn die Beurlaubung nicht den Zweck der Verlängerung der Schulferien hat. Ebenso können wirtschaftliche Gründe (z.B. günstigere Flug- oder Fährrangebote, Hoteltarife etc.) nicht berücksichtigt werden. Sollte Ihr Kind im Urlaub erkranken und die Rückreise nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden können, legen Sie ebenfalls ein ärztliches Gutachten sowie die Originalbuchung und Änderungsbuchung des Fluges bei Auslandsaufenthalten vor.